

Aarau, 10. Dezember 2021

Schuldenbremse: Das Bundesgericht lehnt die aufschiebende Wirkung ab, nun muss der Stadtrat umgehend eine Vorlage präsentieren

Volksrechte werden explizit in der Verfassung von Bund und Kanton umfassend geschützt. Das gilt auch in Aarau! Verschiedene politische Akteure versuchen seit 2016 immer wieder, den in der zustande gekommenen Volksinitiative geäusserte Auftrag zur Einführung einer Schuldenbremse zu torpedieren – letztmals anfangs November, als Philipp Kühni, Kantonalpräsident der GLP und Stephan Müller, notorischer Einsprecher, den Verwaltungsgerichtsentscheid ans Bundesgericht weiterzogen. Nun ist ein erster Entscheid von Lausanne eingetroffen.

Kurz und bündig wurde die verlangte aufschiebende Wirkung abgelehnt. Das Bundesgericht sieht wie von uns erwartet keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, welcher die Gewährung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen könnte. Das Gericht stellt fest, dass solche Nachteile nicht einmal genügend begründet seien.

Massgebend ist also nun das Verwaltungsurteil vom 28. September 2021. Dort ist die Beschwerde aus Kreisen der FDP zur Schuldenbremse vollumfänglich gutgeheissen worden. Der Stadtrat ist nun durch die Verfassung verpflichtet, dem Einwohnerrat umgehend eine Vorlage zu unterbreiten. Diese Vorlage für eine Anpassung der Gemeindeordnung muss gemäss Verwaltungsgericht explizit die vier in der Volksinitiative formulierten Kriterien erfüllen:

Zur Sicherung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts seien in der Gemeindeordnung der Stadt Aarau entsprechende Regeln (Ausgaben- und Schuldenbremse) aufzunehmen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass

- die Nettoinvestitionen im Durchschnitt von maximal 10 Rechnungsjahren selbst (aus der Erfolgsrechnung) zu finanzieren sind;
- ein Sanktionierungsmechanismus definiert wird für den Fall, dass die angestrebte Selbstfinanzierung nicht erreicht wird;
- der Einwohnerrat beschliessen kann, ausserordentliche Investitionen über das Nettovermögen zu finanzieren. Der Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum;
- die Bestimmungen erstmals im Haushaltsjahr 2019 gelten.

Der Stadtrat darf davon nicht abweichen. Die neue Zusammensetzung des Stadtrats ändert daran nichts. Ob die einzelnen Mitglieder des Stadtrats persönlich für oder gegen eine Schuldenbremse sind, spielt keine Rolle. Der Stadtrat muss dem Einwohnerrat eine der Initiative entsprechende Umsetzungsvorlage unterbreiten, und zwar rasch.

Ein nachhaltiger Finanzhaushalt sollte denn auch im Interesse Aller sein – Corona hat es einmal mehr gezeigt.

Kontakt:

Martina Suter, Co-Präsidentin, m.m.suter@bluewin.ch, 079 377 81 12